

MTV-Sankt Michaelisdonn

von 1913 e.V.



Jugendordnung

§ 1 Name, Grundsätze und Zweck

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation im MTV St. Michaelisdonn (MTV); sie wird von der Jugend und den Jugendwarten des MTV gebildet.
2. Die Vereinsjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischer Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie anerkennt die Satzung des MTV.
3. In Zusammenarbeit mit den Sparten des MZV entwickelt die Vereinsjugend die Form sportlicher Jugendarbeit weiter. Sie unterstützt und Koordiniert die Jugendarbeit der Mitglieder, vertritt die gemeinsamen Interessen der Vereinsjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen und wirkt auf jugend- und gesellschaftspolitisch. Sie ist parteipolitisch neutral.
4. Die Vereinsjugend wird geleitet von dem Vereinsjugendleiter, zu dessen Unterstützung ein Jugendausschuss besteht.

§ 2 Vereinsjugendleiter

Der Vereinsjugendleiter nimmt für die Vereinsjugend insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit
2. Überfachliche Jugendarbeit.
3. Vertretung der Jugend im Vorstand.
4. Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend (KSB) des Ortsjugendringes und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.

Männerturnverein von 1913 e. V. - Marschweg 3 - 25693 St. Michaelisdonn

1.Vorsitzender:
Hans – Peter Hein

Bankverbindung:
Sparkasse Westholstein
Konto Nr.: 101 001 067 / IBAN: DE04 2225 0020 0101 0010 67
BLZ 222 500 20 / BIC: NOLADE21WHO

Vereinsregister: VR388ME

§ 3 Jugendausschuss

1. Zur Unterstützung des Vereinsjugendleiters besteht ein Jugendausschuss. Im gehören an:
 - Der Vereinsjugendleiter
 - Die Jugendwarte der einzelnen Sparten
 - Die Jugendsprecher
2. Unter dem Vorsitz des Vereinsjugendleiters koordiniert der Jugendausschuss die Jugendveranstaltungen im Verein und plant gemeinsame Veranstaltungen. Für die fachlich sportliche Betreuung sind ausschließlich die Jugendwarte der Sparten zuständig.

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins im Alter von 10 bis 18 Jahren, dem Vereinsjugendleiter und den Jugendwarten der Sparten.
2. Die Jugendversammlung berät und beschließt in grundsätzlichen Angelegenheiten, über gemeinsame Veranstaltungen und unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung.
3. Die Jugendversammlung wählt den Vereinsjugendleiter und zwei Jugendsprecher.
4. Die Leitung der Jugendversammlung hat der Vereinsjugendleiter.
5. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen Termin und Ort setzt der Vereinsjugendleiter fest. Auf Antrag von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend muss eine Jugendversammlung einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch das Mitteilungsblatt oder im Mitteilungskasten des Vereins (MTV).

§ 5 Wahlverfahren

1. Die Jugendwarte werden von den Kindern und Jugendlichen der jeweiligen Sparten gewählt.
2. Die Jugendsprecher werden auf der Jugendversammlung von den Kindern und Jugendlichen gewählt.
3. Der Vereinsjugendleiter wird auf der Jugendversammlung von den Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren gewählt.
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Die Wahl erfolgt auf die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

§ 6 Beschlußfähigkeit

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 7 Vertretung der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend wird durch den Vereinsjugendleiter vertreten der gem. § 11 der Satzung des MTV Mitglied des Vorstandes des MTV ist.

Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.

Diese Jugendordnung wurde durch die Jugendversammlung am 16. Dezember 1979 einstimmig angenommen und durch die Mitgliederversammlung des MTV am 6. Januar 1980 bestätigt.

Gez. Hans – Peter Voß

1. Vorsitzender des MTV St. Michaelisdonn